

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Schaffhauser Beiträge zur Geschichte |
| Herausgeber: | Historischer Verein des Kantons Schaffhausen |
| Band: | 93 (2021) |
| Artikel: | Die Kontroverse um die "Aktenvernichtung" der Schaffhauser Kantonalbank 2014-2019 : zur Bedeutung von Unternehmensarchiven für die wirtschaftshistorische Forschung |
| Autor: | Späth-Walter, Markus |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-977001 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kontroverse um die «Aktenvernichtung» der Schaffhauser Kantonalbank 2014–2019

Zur Bedeutung von Unternehmensarchiven für die wirtschaftshistorische Forschung

Markus Späth-Walter

2018 geriet die Schaffhauser Kantonalbank (SHKB) in die Schlagzeilen. Unter dem Titel «Ein Bankenskandal» berichtete die «schaffhauser az» («az») am 16. August 2018, die Kantonalbank habe ihr «gesamtes Archiv vor Kurzem durch den Shredder gejagt. Und niemand wusste davon. Die Politik hat es verpasst, der Vernichtung einen Riegel vorzuschieben.»¹

Der Bericht in der linken Schaffhauser Wochenzeitung löste ein beträchtliches Echo aus – weit über Schaffhausen hinaus. Die «Neue Zürcher Zeitung» kommentierte am 25. August 2018: «Die Entsorgungsaktion ist bedenklich. [...] Das geschichtsvergessene Verhalten der Bank ist bestenfalls unsensibel. Richtig ungemütlich würde es, wenn die Schaffhauser Kantonalbank dereinst wieder mit Klagen konfrontiert wäre.»² Der Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA) verlangte am 4. Oktober 2018 in einem offenen Brief an die Geschäftsleitung und den Bankrat der Kantonalbank Auskunft über «den genauen Umfang der Aktenvernichtung beziehungsweise der noch vorhandenen Archivbestände» und empfahl dem Bankrat «mit Nachdruck, auf den Entscheid von 2014 zurückzukommen, auch die zentralen Aktenserien der Bank nach kurzer Aufbewahrungsfrist zu vernichten».³ Auch im Schaffhauser Kantonsrat wurde die Angelegenheit rasch aufgegriffen. Kantonsrat Matthias Freivogel (SP, Schaffhausen) reagierte im Namen der SP-JUSO-Fraktion und reichte zusammen mit sieben Mitunterzeichnenden bereits am 27. August 2018 eine Interpellation ein. Mit dreizehn konkreten, teilweise sehr kritischen Fragen wurde die Regierung aufgefordert, zur «Aktenvernichtung» der Kantonalbank Stellung zu nehmen.⁴

¹ Brühlmann, Kevin: Ein Bankenskandal, in: schaffhauser az, 16. August 2018, S. 3, 5.

² Tribelhorn, Marc: Geschichte im Reisswolf, in: Neue Zürcher Zeitung, 25. August 2018, S. 15.

³ Der Brief des VSA und die Antwort der SHKB vom 11. Oktober 2018 sind abrufbar unter <https://vsaaas.ch/wp-content/uploads/2019/04/VSA-offener-Brief-betreffend-Archiv-Schaffhauser-Kantonalbank-Response.pdf> (Zugriff 27. April 2021).

⁴ Interpellation Nr. 2018/2 von Matthias Freivogel vom 27. August 2018, <https://sh.ch/CMS/Websseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Parlament/Der-Kantonsrat/Ratsbetrieb/Interpellationen-1639337-DE.html> Download (Zugriff 16. Juni 2021).

Die Diskussion um das Archiv der Schaffhauser Kantonalbank bildet den aktuellen Anlass für diesen Artikel. Die «Aktenvernichtung» soll aus der Sicht der wichtigsten Beteiligten untersucht und differenziert dargestellt werden. Gleichzeitig bietet der «Fall» auch Gelegenheit, die Bedeutung von Unternehmensarchiven für die Geschichtsschreibung im Allgemeinen, vor allem aber für die regionale historische Forschung im Besonderen zu beleuchten.

Zur Bedeutung von Unternehmensarchiven für die Schaffhauser Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Hans Ulrich Wipf, dem diese Festschrift gewidmet ist, gehört zu den renommiertesten Kennern und Erforschern der Schaffhauser Wirtschaftsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. In seiner bahnbrechenden Untersuchung über die Geschichte der Georg Fischer AG (GF) im Umfeld des Zweiten Weltkriegs hat er sich 2001 in der Einleitung ausführlich zur Bedeutung von Unternehmensarchiven für die historische Forschung geäussert.⁵ Für seine Recherchen konnte er auf das umfangreiche Historische Firmenarchiv von Georg Fischer in Schaffhausen zurückgreifen. Insbesondere das Archiv des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung mit den «vollständigen Protokollreihen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung samt Beilagen, außerdem die Protokolle des Verwaltungsratsausschusses» hätten sich als sehr ergiebig erwiesen. Insgesamt beurteilt Wipf die 350 Laufmeter Akten im Historischen Firmenarchiv in der Konzernzentrale als «auffallend techniklastig. Das heisst, dass beispielsweise diejenigen Bestände, die sich mit der Entwicklung und Einführung von neuen Verfahren und Produkten befassen, einen unverhältnismässig breiten Raum einnehmen.»⁶ Zu vielen wichtigen anderen Bereichen der Unternehmensgeschichte von GF seien dagegen kaum Akten erhalten geblieben. «Dennoch erhält man [...] nicht den Eindruck, dass hier in den letzten Jahrzehnten Belege gezielt vernichtet worden wären. Offenbar sind aber vor allem bei Restrukturierungen und Umzügen jeweils in grösserem Masse Unterlagen verlorengegangen.»⁷

Als sehr aufschlussreich stellte sich auch das Archiv der Tochtergesellschaft in Singen heraus: «Anlässlich einer Räumungsaktion wegen bevorstehender Bauarbeiten kamen dort überraschend eine grössere Zahl von verstaubten Dossiers zum Vorschein [...]. Ganz besonderen Quellenwert besitzt unter ihnen ein Ordner aus den Jahren 1939–1944 mit den Protokollen der Geschäftsleitung und zahlreichen anderen als «Geheim» klassifizierten Papieren, die den strikten Vernichtungsbefehl [der Geheimen Staatspolizei in der Endphase der Nazizeit] wohl nur deshalb überstanden haben, weil ihr Empfänger noch vor dem Ein-

⁵ Wipf, Hans Ulrich: Georg Fischer AG 1930–1945. Ein Schweizer Industrieunternehmen im Spannungsfeld Europas, Zürich 2001, S. 14–17.

⁶ Wipf (vgl. Anm. 5), S. 14–15.

⁷ Wipf (vgl. Anm. 5), S. 15.

marsch der Franzosen verstorben war.»⁸ So erlaubte das Singener Archiv unter anderem auch die Rekonstruktion der Geschichte der ausländischen (Zwangs-)Arbeiter im süddeutschen Zweigwerk. In England konnte umfangreiches und informatives Aktenmaterial «im unmittelbar vor der Räumung stehenden Verwaltungsgebäude des Werks Bedford gerade noch rechtzeitig» gesichert und ausgewertet werden.⁹

Wipf legt als erfahrener, empirischer Wirtschaftshistoriker und langjähriger Leiter des Schaffhauser Stadtarchivs den Finger auf die relevanten Punkte:

- Entscheidend für die Geschichtswissenschaft ist das möglichst vollständige «Überleben» der seriellen Akten der strategischen und operativen Führungsebene.
- Bedroht sind Firmenarchive vor allem bei strukturellen Änderungen, Aufgabe von Standorten oder Wechseln in der Eigentümerschaft.
- Was den amtierenden Betriebsführungen besonders wichtig scheint – etwa die Dokumentation von technischen Prozessen und Produktinformationen –, ist für die spätere Geschichtsschreibung oft weniger relevant.

Zusammen mit dem Zürcher Wirtschaftshistoriker Adrian Knoepfli hat Hans Ulrich Wipf in der «Schaffhauser Kantongeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts» das ausführliche Kapitel über die Entwicklung der Wirtschaft zwischen 1800 und 2000 geschrieben.¹⁰ In den abschliessenden Bemerkungen zum Forschungsstand halten die beiden Autoren fest, dass trotz einer relativ breiten Literatur zur Entwicklung der Schaffhauser Wirtschaft im 19. und 20. Jahrhundert «in diversen Bereichen grössere Mängel und Lücken» bestünden; «das komplexe Thema der Kapitalbildung und -beschaffung wurde bis anhin noch kaum je systematisch angegangen, und ebenso ist die [...] Zeit des Zweiten Weltkriegs in der vorliegenden Literatur [...] erst ganz marginal, wenn überhaupt behandelt worden.»¹¹ In den Archiven harrten ergiebige Aktenbestände noch der Erschliessung und Auswertung. Eine ganze Reihe von Firmenarchiven sei für das Wirtschaftskapitel in der Kantongeschichte überhaupt zum ersten Mal für wissenschaftliche Zwecke genutzt worden und habe eine «nochmalige Überprüfung oder Ergänzung früherer Darstellungen» ermöglicht.¹²

Tatsächlich belegen die Fussnoten im Kapitel zur Wirtschaftsentwicklung die intensiven Recherchen der beiden Autoren in den Archiven von Georg Fischer AG, SIG AG, Knorr AG, des Elektrizitätswerks des Kantons Schaff-

8 Wipf (vgl. Anm. 5), S. 14–15.

9 Wipf (vgl. Anm. 5), S. 15–16. Vgl. zur Geschichte des Werksarchivs von GF auch Willi, Ernst: «Master your past and you will master the future». Die Bedeutung der Unternehmensarchive für die Unternehmen, in: Schweizerisches Wirtschaftsarchiv/Verein Schweizerischer Archivarien und Archivare (Hrsg.): Unternehmensarchive – ein Kulturgut? Beiträge zur Arbeitstagung Unternehmensarchive und Unternehmensgeschichte, Baden 2006, S. 32–37.

10 Wipf, Hans Ulrich/Knoepfli, Adrian: Wirtschaft: Strukturen und Konjunkturen; Kapital und Arbeit, in: Schaffhauser Kantongeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 1, Schaffhausen 2001, S. 228–495.

11 Wipf/Knoepfli (vgl. Anm. 10), S. 495.

12 Wipf/Knoepfli (vgl. Anm. 10), S. 495.

hausen, der Cilag AG, der UBS, der Winterthur Versicherungen, der Alusuisse, der Industrievereinigung Schaffhausen und von Albers & Co. Insbesondere im ausführlichen Abschnitt «Die Schaffhauser Industrie im Zweiten Weltkrieg»¹³ erlauben ihnen die Materialien aus den Unternehmensbeständen Einblicke und Einsichten, die ohne den Zugriff auf die Betriebsarchive nicht hätten gewonnen werden können. Generell waren es auch hier neben relevanten Einzeldokumenten vor allem die Protokolle der Verwaltungsräte, die sich als besonders ergiebig und relevant erwiesen. Die Geschichte von Gründung, Aufstieg, Erfolg und Niedergang vieler Schaffhauser Unternehmen, die Herkunft der frühen industriellen Arbeitskräfte, aber auch des Gründungskapitals konnten so erforscht und für ein breites Publikum dargestellt werden.

Dass die Berücksichtigung von privaten Unternehmensarchiven für ein Projekt wie die Schaffhauser Kantonsgeschichte möglich war, ist aussergewöhnlich. Beträchtliche Hindernisse mussten überwunden werden. Die Vorwärtsstrategie von GF bezüglich seiner Geschichte im Umfeld des Zweiten Weltkriegs brachte dem Konzern zwar breite Anerkennung ein, konfrontierte ihn aber auch mit einem beträchtlichen Medieninteresse. Dies bestärkte andere Schaffhauser Unternehmen eher in ihrer Zurückhaltung, ihre Archive für die Schaffhauser Kantonsgeschichte zu öffnen. Der Versuch, die Industrievereinigung Schaffhausen als Dachverband der Schaffhauser Wirtschaft für eine umfassende wirtschaftshistorische Regionalstudie zum Zweiten Weltkrieg zu gewinnen, scheiterte an finanziellen Bedenken, aber auch an der grundlegenden Skepsis, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. «Das Angebot, auf Kosten des Projekts eine Grobsichtung der Firmenarchive vorzunehmen und den Unternehmensleitungen das Resultat zur Verfügung zu stellen, erwies sich dabei als eine wichtige vertrauensbildende Massnahme; der +GF+-Auftrag an Hans Ulrich Wipf und die Anerkennung, die er sich als langjähriger Stadtarchivar erworben hatte, waren mitentscheidend. Verständnis und Wohlwollen schuf aber auch die [...] Absicht, in der neuen Kantonsgeschichte den Zweiten Weltkrieg eben gerade nicht isoliert zu betrachten, sondern die Jahre 1939 bis 1945 in den grösseren Zusammenhang der beiden Weltkriege und der gerade auch in Schaffhausen schwierigen, politisch und gesellschaftlich stark polarisierten Zwischenkriegszeit einzuordnen.»¹⁴

Auffällig ist, dass das Archiv der Schaffhauser Kantonalbank in der neuen Kantonsgeschichte nicht ein einziges Mal erwähnt wird. Die Autoren haben sich um Zugang zum Archiv bemüht, wurden aber mit Hinweis auf das Bankgeheimnis abgewiesen. Die Informationen über die (wichtige) Rolle der Kantonalbank

¹³ Wipf/Knoepfli (vgl. Anm. 10), S. 410–435.

¹⁴ Späth-Walter, Markus: Wie benutzerfreundlich sind die Archive? Erfahrungen und Erkenntnisse im Umgang mit öffentlichen und privaten Archiven bei der Erarbeitung der neuen Schaffhauser Kantonsgeschichte, in: Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Das Dienstleistungsunternehmen Archiv auf dem Prüfstand der Benutzerorientierung, in: Vorträge des 61. Südwestdeutschen Archivtags vom 26. Mai 2002 in Schaffhausen, Stuttgart 2002, S. 51–59, hier S. 58.

für den Wirtschaftsstandort Schaffhausen stammen deshalb weitgehend aus den publizierten jährlichen Geschäftsberichten.

Die grosse Bedeutung der Firmenarchive belegt auch eine weitere grosse Monografie aus der Feder von Adrian Knoepfli, die Geschichte der Alusuisse 1930–2010.¹⁵ In mehr als einem Drittel aller Fussnoten greift der Autor auf das Konzernarchiv zurück, zu dem er im Rahmen der Arbeit am Buch Zugriff hatte. Für die Periode von 1945 bis 1986 machen die Akten aus dem Unternehmensarchiv quantitativ sogar mehr als 40 Prozent aller Quellen aus. Auch für die Geschichte der Alusuisse erweisen sich die (vollständigen) Protokolle des Verwaltungsrats als wichtige Informationslieferanten.¹⁶

Unternehmensarchive sind ein wichtiges Kulturgut

Selbstverständlich bilden auch die öffentlichen Archive, die publizierten Firmengeschichten und die Sekundärliteratur insgesamt eine unverzichtbare Grundlage für die wirtschaftshistorische Forschung. Ohne die Unternehmensarchive fehlen aber ganz wichtige Primärquellen – mit gravierenden Folgen für die Erforschung und Darstellung der Rolle der Unternehmen und Betriebe in der wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert.

Zu diesem Schluss kommt auch eine Arbeitstagung des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare, welche am 8. April 2005 in Bern durchgeführt wurde. In der Einleitung zur Publikation der Tagungsergebnisse¹⁷ fasst Margrit Müller, damals Leiterin der Arbeitsgruppe Unternehmensgeschichte der Schweizerischen Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Dozentin für Wirtschaftsgeschichte an der Universität Zürich, die wichtigsten Ergebnisse wie folgt zusammen: «Unternehmensarchive sind eine Art Rohmaterial und werden erst in der verarbeiteten, vermittelten Form – etwa durch deren Verwendung im Rahmen einer wirtschaftshistorischen Forschungsarbeit, oder einer Ausstellung – zu einem von der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Kulturgut. Verbreitet ist die Auffassung, das Unternehmensarchiv gehöre dem Unternehmen, es handle sich dabei um ein privates Gut, und die Geschäftsleitung könne damit machen, was sie will. Eine Aufbewahrungspflicht für Geschäftsakten besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Aufbewahrungsfrist beträgt demnach maximal 10 Jahre. Andererseits hat eine beträchtliche Zahl von Unternehmen Archive angelegt, die weit über das hinausgehen, was der Gesetzgeber verlangt. [...] Was häufig fehlt, ist hingegen die Einsicht, dass Unternehmens-

¹⁵ Knoepfli, Adrian: *Im Zeichen der Sonne. Licht und Schatten über der Alusuisse 1930–2010*, Zürich 2010.

¹⁶ Knoepfli (vgl. Anm. 15), Anmerkungen S. 207–315.

¹⁷ Schweizerisches Wirtschaftsarchiv/Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (Hrsg.): *Unternehmensarchive – ein Kulturgut? Beiträge zur Arbeitstagung Unternehmensarchive und Unternehmensgeschichte*, Baden 2006.

archive Güter sind, an deren Erhaltung und Nutzung auch die Öffentlichkeit, insbesondere die historische Forschung einen legitimen Anspruch hat.»¹⁸

Die Diskussionen um die Rolle der Schweizer Wirtschaft und der Schweizer Unternehmen während des Zweiten Weltkriegs in den Jahren vor und nach der Jahrtausendwende haben das öffentliche Interesse an den Unternehmensarchiven deutlich verstärkt. Die Akten der Unternehmen, die in diesem Zusammenhang in den Fokus der Forschung gerieten, «ermöglichen fundierte, das heißt auf Quellen abgestützte Einsichten über Vorgänge, die sonst Gegenstand von Vermutungen und Spekulation geblieben wären».¹⁹

Insbesondere bei einigen Unternehmen der Banken- und Versicherungsbranche habe sich aber die Einsicht noch nicht wirklich durchgesetzt, «dass es sich bei diesen Archiven um Güter handelt, auf deren Erhaltung und Zugänglichkeit die Gesellschaft einen berechtigten Anspruch hat».²⁰ Sie gewährten nur sehr selektiv Zugang und nahmen damit in Kauf, dass ihr Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung nicht angemessen berücksichtigt werden könne. «Die Unternehmen verschwinden sozusagen aus der Geschichte. Man kann sich eigentlich nur darüber wundern, dass dies so viele Unternehmen nicht stört. Eine Festschrift zum runden Jubiläum, häufig ohne Anspruch auf Wissenschaftlichkeit und deshalb wertlos für die international vergleichende Forschung, vermag diese Lücke sicher nicht zu füllen.»²¹

Wie Wipf in seiner Geschichte von Georg Fischer im Umfeld des Zweiten Weltkriegs²² kommen die schweizerischen Archivfachleute zum Schluss, dass die Zukunft der Firmenarchive prekär sei: «Wenn Unternehmen ihre alten Archivräume und wertvolles historisches Material auf dem Müll landet, dann geschieht das häufig nicht deshalb, weil die Unternehmen das Material verschwinden lassen möchten, sondern weil sie die Kosten der Aufbewahrung nicht mehr aufbringen wollen oder können. Vor allem beim Verkauf des Unternehmens, bei Fusionen oder Liquidationen sind diese Archivbestände gefährdet.»²³

Nur in Ausnahmefällen würden in dieser Situation Staats- und Stadtarchive einspringen, trotz begrenzter Ressourcen und obschon dies nicht zu ihren zentralen Aufgaben gehören. Ein gutes Beispiel dafür bieten die Akten des Forschungsinstituts und der Alusuisse Neuhausen. Durch Vermittlung von Adrian Knoepfli ist es nach Abschluss seiner Arbeit an der Unternehmensgeschichte der Alusuisse im 20. Jahrhundert gelungen, das Archiv aus der in Auflösung befindlichen Niederlassung in Neuhausen ins Staatsarchiv Schaffhausen zu überführen und dort für die Forschung nachhaltig zu sichern.²⁴ Auch das Schaffhauser

¹⁸ Unternehmensarchive (vgl. Anm. 17), S. 9.

¹⁹ Unternehmensarchive (vgl. Anm. 17), S. 10.

²⁰ Unternehmensarchive (vgl. Anm. 17), S. 12.

²¹ Unternehmensarchive (vgl. Anm. 17), S. 12.

²² Wipf (vgl. Anm. 5).

²³ Unternehmensarchive (vgl. Anm. 17), S. 13.

²⁴ Staatsarchiv Schaffhausen, https://ub-archeco.ub.unibas.ch/index.php/forschungsinstitut-alusuisse?sf_culture=de (Zugriff 10. Juni 2021).

Stadtarchiv hat eine ganze Reihe von Archiven grösserer und kleinerer Betriebe der Region übernommen (Eisenhandlung Deggeller + Peter, Tuchfabrik Schaffhausen, Spielkartenfabrik Müller AGM, Confiserie Reber) und so vor der wahrscheinlichen Entsorgung bewahrt.²⁵

Einen informativen, wenn auch nicht mehr ganz aktuellen gesamtschweizerischen Überblick über die Rolle öffentlicher Archive für die Bewahrung der Unternehmensarchive gibt Johanna Gisler in ihrem Beitrag zur Arbeitstagung von 2005.²⁶ Sie zeigt darin, dass nur wenige Staats- und Stadtarchive eine aktive Akquisitionspolitik verfolgen, die meisten aber zwischen gelegentlicher Übernahme und Passivität schwanken.²⁷

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Blick über die Grenze ins nördliche Nachbarland Deutschland. Britta Leise leitete jahrelang die Eisenbibliothek und das Konzernarchiv von Georg Fischer im Paradies bei Schaffhausen. Aktuell arbeitet sie als geschäftsführende Direktorin der Stiftung Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg an der Universität Hohenheim, Stuttgart. Sie kennt somit die Situation in der Schweiz und in Deutschland aus eigener operativer Erfahrung in Wirtschafts- und Unternehmensarchiven. Auf Anfrage beurteilt sie die Lage in Deutschland wie folgt: «Jedes Unternehmen, und dazu zählen auch Banken, ist [in Deutschland] frei, seine historischen Unterlagen zu entsorgen. Hier unterscheiden sich die Schweiz und Deutschland überhaupt nicht. Im Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg befinden sich recht viele Bankbestände. Der grösste ist der Bestand der LBBW (Landesbank Baden-Württemberg). Obwohl zum Teil in öffentlicher Hand, ist sie am freien Markt tätig und zählt damit zu den Unternehmen. Sie unterliegt damit ausschliesslich der Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren nach BGB. Die LBBW hat sich entschlossen, ihre Bestände an das Wirtschaftsarchiv abzugeben und auch eine Benutzung zu ermöglichen. Die Benutzung richtet sich nach dem Archivgesetz des Landes Baden-Württemberg, das eine Nutzung der Unterlagen 30 Jahre nach Schließung der Akte zulässt bzw. 60 Jahre nach Schließung, wenn die Akten der Geheimhaltung unterlagen, bei personenbezogenen Daten 10 Jahre nach dem Tod. Es ist allerdings so, dass wir eine vertragliche Regelung mit der LBBW haben, dass jede Anfrage der LBBW vorgelegt werden muss und von ihnen dann auch ggf. abgelehnt werden kann. So eine Vereinbarung ist absolut üblich, wir haben diese Vereinbarung auch mit anderen Unternehmen. [...] [Diese] Vorgehensweise bezüglich der Vereinbarung muss man den Verantwortlichen natürlich nahebringen und es bedarf häufig großer Überredungskünste, dass die Unterlagen an ein Wirtschaftsarchiv abgegeben werden.»²⁸

²⁵ Wüger, Alfred: «Ich sage nie Nein und prüfe alles», in: Schaffhauser Nachrichten, 16. Juni 2021, S. 21.

²⁶ Gisler, Johanna: Öffentliche Archive und die Sicherung von Unternehmensarchiven, in: Unternehmensarchive (vgl. Anm. 17), S. 62–78.

²⁷ Gisler (vgl. Anm. 26), S. 66–67.

²⁸ E-Mail von Britta Leise an den Autor, 31. Mai 2021.

«Hexenschuss und StaUBLunge» – die «schaffhauser az» greift die «Aktenvernichtung» bei der Kantonalbank auf

Die Bergier-Kommission, die Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, erforschte im Auftrag der Vereinigten Bundesversammlung zwischen 1996 und 2002 die rechtlichen und historischen Hintergründe der in die Schweiz gelangten Vermögenswerte von Opfern des Naziregimes, Tätern und Kollaborateuren. Der 26-bändige Bericht, der zwischen 1997 und 2002 publiziert wurde, beleuchtete insbesondere auch die Rolle wichtiger Wirtschaftszweige und Unternehmen während des Zweiten Weltkriegs. Ab 2008 warf der sogenannte US-Steuerstreit zwischen den amerikanischen Steuerbehörden und zahlreichen Schweizer Banken weitere grelle Schlaglichter auf die politischen Implikationen der Tätigkeit von schweizerischen Wirtschaftsunternehmen für die ganze Schweiz.²⁹

Beide Entwicklungen verstärkten das Interesse an der Geschichte der privaten Unternehmen und ihrer bedeutenden historischen Rolle für die Gesamtentwicklung der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert. Auf diesem Hintergrund schreckte der eingangs erwähnte Bericht in der «schaffhauser az» vom 16. August 2018 nicht nur die Geschichtsinteressierten in der Region Schaffhausen auf. Redaktor Kevin Brühlmann breitete auf zwei süffig geschriebenen Seiten den «Bankenskandal» aus: «Irgendwann in den letzten zehn Jahren müssen [am Hauptsitz der SHKB an der Vorstadt 53] ein paar Entsorgungsfachleute nahe an einem Hexenschuss vorbeigeschrammt sein. Auf Anordnung von oben vernichteten sie praktisch das gesamte Archiv der Bank, das während Jahrzehnten im Keller des Hauptsitzes lagerte.» Beim Amtsantritt des aktuellen Direktors, Martin Vogel, im Jahre 2009 sei alles noch da gewesen. «Bei uns wurde nichts weggeworfen», sagt Vogels Vorgänger Kaspar Ottiger, der die Bank von 1998 bis Ende 2008 leitete. «Meine Sekretärin hat das Archiv im Keller des Hauptsitzes betreut.» Unter den aufbewahrten Dokumenten hätten sich, neben allen Geschäftsberichten und zahlreichen Kundendossiers, auch sämtliche Protokolle der Direktionssitzungen sowie des Bankrats befunden.³⁰ Die unter dem neuen Regime geltende Archivpraxis der SHKB schreibe vor, dass Kundendossiers oder Daten von Angestellten grundsätzlich nach zehn Jahren zu vernichten seien. Protokolle des Bankrats und der Direktion würden fünfzehn Jahre aufbewahrt und dann ebenfalls geschreddert. Die Kommunikationsabteilung der Bank nahm anstelle des für die «az» nicht erreichbaren Bankratspräsidenten Stellung. Sie begründete die Regelung der SHKB gegenüber der Zeitung mit dem Datenschutz und ganz grundsätzlich mit einem «Recht auf Vergessen». Auch Strafanträge würden ja nach einer bestimmten Zeit wieder gelöscht.

²⁹ Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg: Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg. Schlussbericht, Zürich 2002.

³⁰ Brühlmann (vgl. Anm. 1), S. 3, 5.

Brühlmanns Recherchen bei anderen Kantonalbanken ergaben, dass die Schaffhauser Kantonalbank mit ihrer Praxis ziemlich allein dasteht. Zumindest die wichtigsten Hauptdokumentenreihen, die Protokolle des obersten Aufsichtsorgans, seien in allen befragten Instituten praktisch lückenlos vorhanden und archiviert. Die «az» hält fairerweise aber auch fest, dass die Aktenentsorgung keineswegs illegal gewesen sei; wie in den Kantonen Schwyz, Zürich und Thurgau, die zum Vergleich herangezogen wurden, sei die Kantonalbank ausdrücklich von der kantonalen Archivverordnung ausgenommen, welche der Regierungsrat 1994 erlassen habe. Politisch habe sich zudem weder beim Erlass der Verordnung noch seither je Widerstand gegen die Befreiung der Kantonalbank von der Archivierungspflicht geregt. Der Schaden sei deshalb nun angerichtet. «Die Entsorgungsfachleute haben sich neben dem Hexenschuss wohl auch noch eine Staublunge geholt, als sie den Berg aus 130 Jahren Bankakten durch den Schredder jagten.»

Zwei Wochen nach dem ersten Artikel doppelte Brühlmann am 30. August 2018 in einem Kommentar nach und blies tonal und inhaltlich noch einmal kräftig ins Feuer: «Das Urteil lautet auf vorsätzliche Geschichtstötung.»³¹ Inzwischen hatte der amtierende Präsident des Bankrats, Florian Hotz, bestätigt, dass der Bankrat die Aktenentsorgung «höchstselbst» abgesegnet habe. Das Argument der SHKB, auch ein erwischter Schnellfahrer habe ein Recht, dass der entsprechende Eintrag im Strafregister nach der gesetzlichen Frist gelöscht werde, münzte Brühlmann ironisch auf die SHKB selber um: «Die Schaffhauser KB ist sicherlich einige Male zu schnell gefahren. Erst kürzlich musste sie den USA eine Busse von 1,6 Millionen Franken zahlen, weil sie amerikanischen Kunden bei der Steuerhinterziehung half. Auch bei den nachrichtenlosen Vermögen von Holocaust-Opfern geriet die KB vor 20 Jahren ins Visier der Justiz.» Genaueres dazu werde man aber wohl nie erfahren, weil ja eben die entsprechenden Dokumente alle dem Reisswolf zum Opfer gefallen seien.

Die «az»-Redaktion war auf die Aktenvernichtung aufmerksam geworden, weil Adrian Knoepfli im Jahre 2018 für das Jubiläumsbuch zum 100-jährigen Bestehen der Zeitung³² intensive Archivforschung betrieben und im Zusammenhang mit der Immobilienfinanzierung der Unionsdruckerei in der Schaffhauser Altstadt auch Einblick in die SHKB-Akten aus den 1920er-Jahren verlangt hatte. Er wollte in Erfahrung bringen, «woher die Unionsdruckerei als erste Herausgeberin der <Arbeiter-Zeitung> das Geld hatte, um eine Liegenschaft in der Schaffhauser Altstadt zu kaufen, in welcher dann Redaktion und Druckerei untergebracht wurden.»³³ Zu diesem Zweck bat er um Einsicht in die Protokolle von Bankrat und Direktion der Jahre 1926 und 1927. Bei dieser Gelegenheit erhielt er aus dem Vorzimmer des Bankdirektors die Auskunft, es seien keine Protokolle aus dieser Zeit mehr vorhanden. Auf die ungläubige Nachfrage, ob

³¹ Brühlmann, Kevin: Die KB missbraucht ihre Freiheit, in: schaffhauser az, 30. August 2018, S. 2.

³² Knoepfli, Adrian: Wir sind da und bleiben da. 100 Jahre Schaffhauser Arbeiter-Zeitung, Schaffhausen 2018, ebenfalls abgedruckt in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 90, 2018, S. 9–191.

³³ Brief von Hans-Jürg Fehr an Martin Vogel, 4. Juni 2018, Kopie beim Autor.

dies tatsächlich auch für die Bankratsprotokolle zutreffe, sei ihm ausdrücklich bestätigt worden, dass diese tatsächlich mangels Ressourcen und Platz beseitigt worden seien.³⁴ Hans-Jürg Fehr, alt Nationalrat und Präsident des Verwaltungsrats der az Verlags AG, wandte sich daraufhin am 4. Juni 2018 mit einem Schreiben an den Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Kantonalbank, Martin Vogel, und bat ihn, «die Frage der Existenz oder Nichtexistenz dieser Protokolle nochmals vertieft abklären zu lassen. Sollte sich zeigen, dass die Protokolle doch noch vorhanden sind, bitte ich, Herrn Knoepfli die von ihm gewünschte Einsichtnahme zu ermöglichen.»³⁵ Nach Auskunft von Hans-Jürg Fehr bestätigte Vogel telefonisch, «dass die Protokolle von Bankrat und Direktion nach 15 Jahren beseitigt würden. Dazu seien sie gemäss kantonaler Archivverordnung befugt. Zentrale Kriterien seien das Bankgeheimnis und der Datenschutz. Einzelne Exemplare (zB von Kassabüchern oder auch Protokollen) würden aufbewahrt, aber nur um gewisse frühere Methoden dokumentieren zu können. Es gab keinerlei Anzeichen von Rückbesinnung oder gar Eingeständnis eines Fehlers.»³⁶

Die Position der Kantonalbank: «Wir haben ein historisches Archiv geschaffen»³⁷

Die Reaktion der Schaffhauser Kantonalbank auf die massiven Vorwürfe der «az» gegenüber der Öffentlichkeit ist weniger einfach zu dokumentieren. Die Bankleitung reagierte auf die Darstellung der «az» nicht unmittelbar, sondern öffentlich erst, als Kantonsrat Matthias Freivogel am 27. August 2018 im Grossen Rat eine Interpellation eingereicht hatte und diese auch in den «Schaffhauser Nachrichten» am 1. September 2018 in einer Kurzmeldung einer breiteren Leserschaft zur Kenntnis gebracht worden.³⁸

Am 3. September 2018 nahm Bankpräsident Florian Hotz in einer Medienmitteilung ausführlich Stellung zu den Vorwürfen.³⁹ Das Communiqué trägt den Titel «Die Kantonalbank hat ihre Historie dokumentiert» und legt dar, welche Akten und Gegenstände archiviert werden: «Dazu zählen beispielsweise alle Geschäftsberichte seit Bestehen der Bank, zahlreiche Dokumente aus der Gründungszeit (zum Beispiel Bankratsprotokolle), umfangreiche retrospektive Unterlagen im Rahmen der Jubiläen oder Fotos. Geschichtsträchtige Ereignisse der Bank wie die Übernahme der Spar- und Leihkasse Ramsen, die Aufarbeitung der Holocaust-Gelder (Volcker-Bericht), der Comaplex-Fall oder das

³⁴ Telefonische Auskunft von Adrian Knoepfli, 1. März 2021.

³⁵ Brief Hans-Jürg Fehr (vgl. Anm. 33).

³⁶ E-Mail von Hans-Jürg Fehr an den Autor, 5. Juni 2021.

³⁷ Antwortschreiben der SHKB an den VSA (vgl. Anm. 3).

³⁸ Fragen zur Aktenvernichtung, in: Schaffhauser Nachrichten, 1. September 2018, S. 19.

³⁹ Schaffhauser Kantonalbank: Die Schaffhauser Kantonalbank hat ihre Historie dokumentiert, Medienmitteilung, 3. September 2018, <https://shkb-live.rokka.io/dynamic/noop/oc511291f7e919ca97bad8ecfdecc13ef8861de8/medienmitteilung-zur-archivierung.pdf> (Zugriff 5. Juni 2021).

US-Steuerthema sind detailliert dokumentiert. Historische Hypothekenbücher, Sparhefte, Münzprägestempel etc. werden als Zeitzeugnisse der Arbeitsweise der letzten 135 Jahre ebenfalls aufbewahrt.»

Nicht widersprochen wird der Darstellung der «az», dass die Protokolle der Direktion und des Bankrats nur fünfzehn Jahre aufbewahrt und anschliessend vernichtet würden. Als Begründung für ihre zurückhaltende Archivierungspraxis führte Hotz insbesondere das Bankkundengeheimnis und den Daten- und Persönlichkeitsschutz der Kunden und Mitarbeitenden an: «Die Banken bewegen sich in einem engen Korsett von regulatorischen Vorgaben. Einen besonders hohen Stellenwert nimmt dabei der Schutz der Kundendaten sowie der Persönlichkeitsschutz der Mitarbeitenden ein. In den verschiedenen Gremien der Bank werden neben weiteren Themen Kundenfälle und Personalangelegenheiten (zum Beispiel negative Kreditentscheide, Insolvenzfälle, Austrittsgründe und Beurteilungen von Mitarbeitenden) besprochen und protokolliert. Kunden und Mitarbeitende haben das Recht, dass Informationen über sie nach der gesetzlichen Mindestaufbewahrungsdauer wieder gelöscht werden. Die Bank bewahrt deshalb diese Informationen grundsätzlich nicht dauernd auf.»

Die Bank halte sich an alle gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und habe die Archivierung mit internen Weisungen und Prozessen geregelt. «Da diverse Dokumente wie die Protokolle der Leitungsorgane neben historisch potenziell interessanten Informationen oft Kunden- und Mitarbeiterdaten beinhalten, entsprach es bereits früher der Praxis, Geschäftsunterlagen (darunter auch die Geschäftsleitungsprotokolle) nicht dauernd aufzubewahren. Die Grundsätze der Archivierung wurden im Jahr 2014 überprüft. Der Bankrat führte eine Güterabwägung durch und beschloss einstimmig, eine Archivierungsfrist von 15 Jahren auch für die Bankratsprotokolle anzuwenden.»

Die «Schaffhauser Nachrichten» räumten der Medienmitteilung der SHKB breiten Raum ein. Redaktor Zeno Geisseler fasste in der Ausgabe vom 5. September 2018 die Vorgeschichte zusammen und zitierte anschliessend ausführlich aus dem Communiqué.⁴⁰ In der «az» vom 6. September wurde den Lesern und Leserinnen eine etwas knappere, aber sachlich korrekte Zusammenfassung der Position der SHKB präsentiert.⁴¹

Im Antwortschreiben auf den offenen Brief des VSA vom 3. Oktober an Geschäftsleitung und Bankrat der Schaffhauser Kantonalbank bestätigten der Bankratspräsident und der Vorsitzende der Geschäftsleitung, Martin Vogel, am 11. Oktober 2018 im Wesentlichen die im Communiqué dargelegten Überlegungen und gingen zum Gegenangriff über: «Der Sachverhalt ist so einseitig dargestellt, dass wir auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichten. Lediglich Folgendes möchten wir erwähnt haben: Wir haben in unserem historischen Archiv nichts vernichtet. Im Gegenteil, wir haben ein historisches Archiv geschaffen

⁴⁰ Geissler, Zeno: Akten vernichtet: Kantonalbank kontert Vorwürfe, in: Schaffhauser Nachrichten, 5. September 2018, S. 27.

⁴¹ Brühlmann, Kevin: Die KB wehrt sich, in: schaffhauser az, 6. September 2018, S. 5.

und bewahren darin für den Nachvollzug der Bankgeschichte relevante Dokumente und Gegenstände auf. Ihre Einschätzung, dass wir aktiv dafür sorgen, dass spätere Generationen unsere Tätigkeiten nicht mehr nachvollziehen können, entspricht zudem nicht der Tatsache. Wir bitten Sie, auf solche Unterstellungen zu verzichten.»⁴²

Martin Vogel erklärte sich im Frühling 2021 im Zusammenhang mit den Recherchen zum vorliegenden Artikel bereit, die Position der Bankverantwortlichen zur «Aktenvernichtung» im Gespräch mit dem Autor rückblickend zu erläutern.⁴³ Auch drei Jahre nach der öffentlichen Diskussion hält er an der grundsätzlichen Einschätzung fest. Bis 2009 habe sich das historische Archiv im Keller der SHKB in einem ungeordneten Zustand befunden. Erst ab 2010 sei das Archiv mit grossem Aufwand («10 bis 15 „Mannjahre“ Arbeit») gesichtet, geordnet und redimensioniert worden. Schon unter seinem Vorgänger seien zudem Geschäftsleitungsprotokolle nach zehn Jahren vernichtet worden. Die Protokolle des Bankrats und der Geschäftsleitung müssten, um für die historische Forschung zugänglich zu sein, aus Gründen des Persönlichkeits- und Bankkundenschutzes derart umfassend anonymisiert («eingeschwärzt») werden, dass inhaltlich kaum noch Ergiebiges übrig bleibe. Alle heiklen Fälle in der Geschichte der SHKB seien vollständig dokumentiert. Ausgewählte wichtige Dossiers und «epochale Ereignisse (wegweisende Projekte, Gründungen, Bauinvestitionen)», die repräsentativ für die Arbeit und die Entscheidungen der Kantonalbank seien, würden für die ganze Bankgeschichte ebenfalls im historischen Archiv abgelegt. CEO und Stabschef seien befugt, darüber im Einzelfall zu entscheiden. Im Zusammenhang mit dem «az»-Artikel im Sommer 2018 sei aufseiten der Kantonalbank kommunikativ wohl tatsächlich nicht alles optimal gelaufen. Das könne zumindest teilweise aber auch mit der damaligen krankheitsbedingten Abwesenheit des CEO erklärt werden.

Politisches Nachspiel: Die Interpellation Freivogel im Kantonsrat und die Antwort der Regierung

Rund zehn Tage nach der Publikation des ersten Artikels in der «schaffhauser az» reichten Kantonsrat Matthias Freivogel und sieben Mitunterzeichnende am 27. August 2018 für die SP-JUSO-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel «Skandalöse Aktenvernichtung bei der Schaffhauser Kantonalbank?» ein.⁴⁴ Sie ist an den Regierungsrat gerichtet, der gemäss Kantonalbankgesetz für die Vermittlung des Verkehrs zwischen Bankrat und Grossem Rat zuständig ist. Einleitend halten die Interpellanten fest, dass es nicht um die Kundendaten der Kantonalbank gehe, sondern um die Vernichtung der «Protokolle der Direktion sowie

⁴² SHKB (vgl. Anm. 3).

⁴³ Gespräch des Autors mit Martin Vogel am Hauptsitz der SHKB, 14. April 2021. Gesprächsnachrichten beim Autor.

⁴⁴ Interpellation (vgl. Anm. 4).

des vom Kantonsrat gewählten Bankrates». Mit dreizehn detaillierten Fragen verlangt Freivogel Auskunft über die Verantwortlichkeiten für die Aktenvernichtung, die Rolle von Bankrat und Regierungsrat, die politische Einschätzung der Aktion und rechtlich-politische Schritte, um künftige Aktenvernichtungen zu verhindern.

Die Regierung beantwortete die Interpellation am 23. Oktober 2018 schriftlich.⁴⁵ Sie hält zur Rechtslage fest, dass die Schaffhauser Kantonalbank «eine durch das Kantonalbankgesetz begründete selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und damit nicht Teil der Verwaltung des Kantons» sei.⁴⁶ Im Kantonalbankgesetz sei keine Ablieferungspflicht ans Staatsarchiv vorgesehen und eine solche könnte deshalb auch durch eine Anpassung der Archivverordnung aus dem Jahre 1994 nicht eingeführt werden. Die Regierung verweist in ihrer Antwort auf die internen Weisungen der SHKB, auf die im nächsten Abschnitt noch einzugehen sein wird. Das interne Reglement zur Archivierung und Aktenvernichtung sei letztmals 2014 überprüft worden. Damals habe der Bankrat eine Güterabwägung zwischen historischer Bedeutung einerseits und dem Daten- und Persönlichkeitsschutz andererseits vorgenommen und einstimmig entschieden, die Bankrats- und Geschäftsleitungsprotokolle nach einer um fünf auf fünfzehn Jahre verlängerten Aufbewahrungsfrist zu vernichten.⁴⁷ Aus der Archivverordnung könne keine Verpflichtung der Kantonalbank zur Ablieferung von Akten ans Staatsarchiv abgeleitet werden; Art. 1 Abs. 3 halte sogar ausdrücklich fest, dass die Kantonalbank nur die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht zur Abgabe von Unterlagen an das Staatsarchiv habe.⁴⁸

«Zusammenfassend kann gesagt werden, dass von der Schaffhauser Kantonalbank in rechtlicher Hinsicht sämtliche Aufbewahrungspflichten eingehalten, bzw. zum Teil sogar übertroffen wurden und werden. [...] Die Fragestellung ist allerdings nicht nur eine rein rechtliche, sondern eine wirtschaftshistorische und politische. Sie lautet: Inwiefern und inwieweit soll die Schaffhauser Kantonalbank eine Verantwortung bei der Dokumentation der Wirtschaftsgeschichte des Kantons Schaffhausen übernehmen. Damit kann [...] nicht gemeint sein, dass die Kantonalbank restlos alle Unterlagen zu allen Kundenbeziehungen aufbewahren soll. Dies ist auch aus historischer Sicht nicht erforderlich. Angesichts der Bedeutung der Schaffhauser Kantonalbank für die Wirtschaftsgeschichte des Kantons und der Region Schaffhausen ist der Regierungsrat aber durchaus der Meinung, dass die Schaffhauser Kantonalbank diesbezüglich einen wichtigen Beitrag leisten kann und auch weiterhin leisten soll. Zuständig zur Klärung dieser Frage ist aber der Bankrat. Dieser besteht aus dem Präsidenten und 8 Mitgliedern. Der Präsident und 7 Mitglieder des Bankrats werden vom Kantonsrat

⁴⁵ Regierungsrat Kanton Schaffhausen, Antwort auf die Interpellation 2018/2, <https://sh.ch/CMS/ Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Parlament/Der-Kantonsrat/Ratsbetrieb/Interpellationen-1639337-DE.html>, Download (Zugriff 16. Juni 2021).

⁴⁶ Regierungsrat, Antwort (vgl. Anm. 45), S. 1.

⁴⁷ Regierungsrat, Antwort (vgl. Anm. 45), S. 2.

⁴⁸ Regierungsrat, Antwort (vgl. Anm. 45), S. 3.

gewählt. Ein Mitglied wird vom Regierungsrat gestellt. Der Bankrat ist damit ein politisch breit abgestütztes Gremium, welches auch in der Lage ist, die Bedeutung der Schaffhauser Kantonalbank bei der Dokumentation der Schaffhauser Wirtschaftsgeschichte zu beurteilen.»⁴⁹

Die Regierung nimmt die Kantonalbank in ihren konkreten, summarisch gehaltenen Antworten auf die Interpellationsfragen ausdrücklich in Schutz. Zur Vernichtung der aus historischer Sicht besonders wichtigen Protokollserien von Bankrat und Geschäftsleitung nimmt die Regierung keine Stellung. Sie begnügt sich vielmehr mit dem unverbindlichen Hinweis an die Bank, für die Selektion der wirtschaftsgeschichtlich bedeutsamen Akten das Gespräch mit dem Staatsarchiv zu suchen. «So werden das Knowhow des Staatsarchivs genutzt und allfällige Verbesserungen erkannt.»⁵⁰ Abschliessend verspricht der Regierungsrat immerhin, «sich im Rahmen seines Einsitzes im Bankrat dafür ein[zu]setzen, dass dieser Thematik auch in Zukunft ausreichend Gewicht beigemessen wird».⁵¹

An der ersten Sitzung des Kantonsrats des Jahres 2019 war die Interpellation traktandiert. Freivogel bezeichnete in seinem Eintretensvotum die Antwort der Regierung auf seinen Vorstoss als «regelrechte Weisswäscherei» ohne ein «einziges kritisches Wort gegenüber unserer Bank».⁵² Er beantragte Diskussion, welche stillschweigend beschlossen wurde. Als Erstvotant legte Freivogel dann den Fokus auf die rechtlich unbefriedigende Situation, dass die vom Regierungsrat 1994 beschlossene Archivordnung der Kantonalbank tatsächlich den «verantwortungslosen Umgang mit zentralen Akten» nicht verbiete. «Vor 20 Jahren hat man das vielleicht nicht für notwendig erachtet, weil sich schlicht niemand vorstellen konnte, dass ein Bankrat dereinst auf eine solch ignorante Idee verfallen könnte. Jetzt aber haben wir traurige Gewissheit und der Regierungsrat hätte zumindest an diesem Punkt einhaken und feststellen dürfen, dass die Archivverordnung bezüglich Kantonalbank derart zu ändern ist, dass eine solche Vernichtungsaktion in Zukunft unmöglich wird.»⁵³ Dass Regierung und Bankrat sich weigerten, die einfache Frage nach dem genauen Umfang der Aktenvernichtung zu beantworten, sei besonders störend. Dass offenbar insbesondere die Protokolle des Bankrats geschreddert wurden, sei «schweizweit einmalig» und habe weit über Schaffhausen hinaus «Aufsehen und Erstaunen, ja Empörung» ausgelöst. Zudem handle es sich «um eine Aktenvernichtung in eigener Sache. [...] Das heisst, diese Gremien haben ihre eigenen Spuren verwischt. Sie handeln sich damit unausweichlich den Vorwurf beziehungsweise den Verdacht bewusster Irreführung ein. Ist heute nur noch das vorhanden, was diesen Gremien beliebt und sicher nicht mehr? Was ihnen nicht gefiel, das wird, weil nicht mehr

49 Regierungsrat, Antwort (vgl. Anm. 45), S. 3.

50 Regierungsrat, Antwort (vgl. Anm. 45), S. 4.

51 Regierungsrat, Antwort (vgl. Anm. 45), S. 5.

52 Kantonsrat Schaffhausen, Protokoll der 1. Sitzung vom 14. Januar 2019, S. 38.

53 Kantonsrat, Protokoll (vgl. Anm. 52), S. 38.

überprüfbar, auf ewig im Raum stehen bleiben und damit verbunden auch der Vorwurf von Zensur zu eigenen Gunsten.»⁵⁴

«Wie kann ein Bankrat wissen, was spätere Generationen interessieren wird? Wie sollen Historiker das Verhalten des Bankrats einmal beschreiben und würdigen, wenn ihnen dafür die entscheidenden Unterlagen gar nicht mehr zur Verfügung stehen? Wie will sich ein Bankrat gegen allfällige Vorwürfe von dritter Seite wehren, wenn er selbst die Akten dazu nicht mehr zur Verfügung hat? Wie soll man eine Geschichte der Schaffhauser Kantonalbank und mit ihr eine unverfälschte Geschichte über die wirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons schreiben können, wenn die Protokolle der Führungsgremien, namentlich des Bankrats, nur noch unvollständig vorhanden sind?»⁵⁵ Konkret forderte Freivogel die Regierung auf, den Staatsarchivar zu beauftragen, zusammen mit dem Bankrat zu eruieren, «was genau vom Archiv noch vorhanden ist».⁵⁶ Zudem müsse der Regierungsrat entweder die Archivverordnung von 1994 revidieren oder ein eigenes Archivgesetz vorlegen, wie dies in vielen Kantonen üblich sei. So könnte der Kantonsrat letztlich entscheiden, welche Anforderungen an eine zeitgemäss Archivierung in Verwaltung und kantonseigenen Institutionen er festschreiben wolle.⁵⁷

Für die SVP stimmte Peter Scheck, Präsident der SVP-EDU-Fraktion, dem SP-Interpellanten weitgehend zu. «Es ist keine Akte so heikel, dass sie nicht archiviert werden könnte»,⁵⁸ zitierte er einleitend den früheren Staatsarchivar von Basel-Stadt, Josef Zwicker, der auch an der juristischen Fakultät der Universität Basel unterrichtete. Scheck selber, damals vollamtlicher Leiter des Schaffhauser Stadtarchivs, bezeichnete es als weitverbreiteten «Irrglaube[n] anzunehmen, dass mit der Vernichtung einer Akte das Ereignis für alle Zeiten gelöscht sei. Es existiert nämlich in vielen Fällen eine Gegenseite, die wahrscheinlich gewisse Dokumente aufbewahrt. Daraus können nach Jahrzehnten Verdachtsmomente auftauchen. Um den korrekten Ablauf beweistauglich erbringen zu können, braucht es deshalb Archive. [...] Sind relevante Unterlagen einmal im Archiv, gibt es bezüglich Einsichtsrecht sehr strenge Regelungen. Die Gefahr, dass diese zum Teil brisanten Dokumente einem Enthüllungsjournalisten ausgehändigt werden, ist in professionell geführten Archiven nahe zu Null.»⁵⁹ Im Falle der Kantonalbank sei historisch unerheblich, welche Firma wann einen Kredit bekommen habe oder auch nicht; interessant sei aber, «wie Banken über einen längeren Zeitraum mit Risiken umgingen, [...] zu welchen Bedingungen KMUs und Grossunternehmen unterstützt wurden, [...] oder [wie Banken] sich zu Zeiten von Finanzkrisen bewähren mussten». Banken, die ihre Akten nicht archivierten, sondern vernichteten, stünden nicht «mit weisser Weste, sondern in den Unter-

⁵⁴ Kantonsrat, Protokoll (vgl. Anm. 52), S. 41.

⁵⁵ Kantonsrat, Protokoll (vgl. Anm. 52), S. 41.

⁵⁶ Kantonsrat, Protokoll (vgl. Anm. 52), S. 42.

⁵⁷ Kantonsrat, Protokoll (vgl. Anm. 52), S. 42.

⁵⁸ Kantonsrat, Protokoll (vgl. Anm. 52), S. 43.

⁵⁹ Kantonsrat, Protokoll (vgl. Anm. 52), S. 43–44.

hosen da».⁶⁰ Den Verantwortlichen der Kantonalbank empfehle er wärmstens, sich von einem Archivar, zum Beispiel dem erfahrenen Leiter des Staatsarchivs, beraten zu lassen. Eine Änderung der Archivverordnung, wie sie Freivogel in seinem Votum fordere, sei aber keine Lösung, könnte doch eine Verordnung kein Gesetz übersteuern, vielmehr müsste wohl das Kantonalbankgesetz angepasst werden, wenn man die Angelegenheit gesetzgeberisch regeln wolle.⁶¹

Der Historiker Matthias Frick (AL) beendete den kurzen Reigen der Voten mit einer ebenso grundsätzlichen wie scharfen Kritik an der sehr summarischen Beantwortung der Interpellation durch die Regierung. Zur Aktenvernichtung selber äusserte er sich kurz und radikal: «Ich rufe hiermit diejenigen Personen, die den Vernichtungsentscheid gefällt haben dazu auf, sich von ihren Ämtern bei der Kantonalbank zurückzuziehen. Diese Personen haben Schaden angerichtet, der über ihre Amts dauer hinaus Folgen haben wird, in alle Ewigkeit.»⁶²

Die übrigen Fraktionen meldeten sich nicht zu Wort. Insbesondere die FDP, die Partei des seit 2017 amtierenden Präsidenten des Bankrats und auch seines Vorgängers Rinaldo Riguzzi, erachtete es offenbar als unnötig, «ihren» Bankpräsidenten rhetorisch unter die Arme zu greifen, obschon die Archivräumung und -neuordnung unter deren Verantwortung über die Bühne gegangen war.

So blieb es Regierungsrat Ernst Landolt (SVP) vorbehalten, die Haltung der Kantonalbank in der kurzen Ratsdebatte zu verteidigen. Als Vertreter des Regierungsrats tat er dies aber mit Verve und Herzblut. Die Vorwürfe von Matthias Freivogel wies er als übertrieben zurück. Von verantwortungslosem Umgang mit der Geschichte könne keine Rede sein. Es habe keine skandalöse Vernichtungsaktion gegeben. «Ich bitte Sie, unterlassen Sie es, solche Redewendungen zu gebrauchen, im Zusammenhang mit unserer Schaffhauser Kantonalbank, die ein hervorragendes Renommee hat. Es ist nicht gut, wenn man in irgendeinem Zusammenhang solche Begrifflichkeiten verwendet.»⁶³ Den Zustand der Aktenablage vor der erstmaligen Einrichtung eines historischen Archivs im Jahre 2014 bezeichnete er als Wirrwarr, der den Bankrat zum Handeln gezwungen habe. Die Einrichtung des historischen Archivs sei vom Bankrat einstimmig beschlossen worden. Im Übrigen habe die «az» die Angelegenheit ja nur entdeckt, weil sie selbst über lange Jahrzehnte nichts archiviert habe. Deshalb habe der Autor der «az»-Jubiläumsgeschichte überhaupt erst bei der SHKB nachfragen müssen. Offenbar wollte die «Genossenschaft AZ» davon ablenken und «der Bank die Schuld in die Schuhe» schieben.⁶⁴ «Zum Schluss: Der Bankrat und die Schaffhauser Kantonalbank sind sich keiner Schuld bewusst. Wir haben nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt und es handelt sich nicht um einen

⁶⁰ Kantonsrat, Protokoll (vgl. Anm. 52), S. 45.

⁶¹ Kantonsrat, Protokoll (vgl. Anm. 52), S. 44.

⁶² Kantonsrat, Protokoll (vgl. Anm. 52), S. 46.

⁶³ Kantonsrat, Protokoll (vgl. Anm. 52), S. 48.

⁶⁴ Kantonsrat, Protokoll (vgl. Anm. 52), S. 49.



1 Blick in das Historische Archiv. Foto: Schaffhauser Kantonalbank.

Skandal. Denn alle relevanten Dokumente und alle relevanten Vorkommnisse, die archiviert werden müssen, sind archiviert.»⁶⁵

Die aktuelle Archivsituation in der Schaffhauser Kantonalbank

Dem rund zweistündigen Gespräch mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, das der Autor dieses Beitrags am 14. April 2021 führen konnte, folgte eine gemeinsame Besichtigung des neuen, nach 2014 im Dachgeschoss des Hauptsitzes eingerichteten historischen Archivs. Auf offenen Gestellen präsentieren sich alte Rechner und andere historische Geräte der Bankgeschichte (Abb. 1) sowie auf sechs Rollgestellen rund 100 Laufmeter historische Akten (Abb. 2). Der kurze Augenschein bestätigt grundsätzlich die Aussagen der Kantonalbank zum historischen Archiv, gleichzeitig wird auch klar, dass der Umfang der aufbewahrten Akten effektiv sehr überschaubar ist.

In seiner schriftlichen Interpellationsantwort hatte der Regierungsrat auf die neue Archivverordnung verwiesen, die parallel zur Neueinrichtung des historischen Archivs 2015 durch die Geschäftsleitung der Kantonalbank erlassen worden war. Die Weisung 5-17 «Archivierung – Aktenvernichtung» regelt «die Aufbewahrung der physischen oder elektronischen Akten- und Datenbestände sowie die Vernichtung derselben nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs-

⁶⁵ Kantonsrat, Protokoll (vgl. Anm. 52), S. 49.



2 Rollschranganlage im Historischen Archiv. Foto: Schaffhauser Kantonalbank.

fristen».⁶⁶ Sie betrifft nicht das historische Archiv, sondern die Geschäftsarchive aller Fachabteilungen. Definiert werden die Regeln und Prozesse für die Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften. Sie basiert auf Art. 958 f. des schweizerischen Obligationenrechts und auf der bundesrätlichen Geschäftsbücherverordnung. Sie hält fest, dass die Akten grundsätzlich aus Effizienzgründen elektronisch aufzubewahren sind. Interessanterweise gilt dies allerdings für den Kunden-Mail-Verkehr nur eingeschränkt: «Sämtliche E-Mails werden automatisch auf dem Mail-Server gespeichert, dies genügt aber den gesetzlichen Anforderungen nicht immer. Aufbewahrungspflichtige E-Mails und Faxe sind deshalb auszudrucken und unter Verwendung eines Ablageauftrages [...], analog der übrigen physischen Dokumente, zur Archivierung weiterzuleiten.»⁶⁷

Über die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften hinaus gelten für die folgenden Dokumente abweichende, längere Fristen:⁶⁸

- alle relevanten Dokumente betreffend die bankeigenen Liegenschaften (Aufbewahrung während 20 Jahren);
- Geschäftsberichte (Aufbewahrung dauernd);
- Bankrats- und Geschäftsleitungsprotokolle inklusive Beilagen (Aufbewahrung während 15 Jahren);
- Bankengesetzliche Revisionsberichte (Aufbewahrung während 15 Jahren);

⁶⁶ Schaffhauser Kantonalbank, Weisung Nr. 5-17, Archivierung – Aktenvernichtung, in Kraft seit 1. Februar 2020, ersetzt die Weisung vom 1. Juni 2015.

⁶⁷ SHKB, Weisung Nr. 5-17 (vgl. Anm. 66), S. 2.

⁶⁸ SHKB, Weisung Nr. 5-17 (vgl. Anm. 66), S. 3.

- unbefristete Bürgschaftsverpflichtungen/Garantien (Aufbewahrung dauernd);
- Verlustscheine (dauernd oder nach Verjährung, in der Regel 20 Jahre).

Zur Aktenvernichtung hält die Weisung im Punkt 6.1 unmissverständlich fest: «Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind die Daten zu löschen.» Die Begründung wird im gleichen Abschnitt mitgeliefert: «Werden physische oder elektronische Akten- und Datenbestände über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinaus archiviert, ist dies mit gewissen Risiken verbunden. Ein Risiko besteht darin, dass solche Akten- und Datenbestände in rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Bank und Kunden, aber auch zwischen Kunden und Nichtkunden (zu denken ist namentlich an Ehe- oder Erbschaftsstreitigkeiten) gleichwohl herausgegeben werden müssen. Sodann hat jedermann gemäss Datenschutzgesetz das Recht, jederzeit schriftliche Auskunft über die über ihn bei der Bank bearbeiteten Daten zu verlangen [...].»⁶⁹

Für nachrichtenlose Kundenbeziehungen gelten die gesetzlichen Fristen nicht. Hier müssen alle relevanten Dokumente über die gesetzliche Frist hinaus aufbewahrt und gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung behandelt werden.⁷⁰

Diese generellen Archivierungsvorschriften werden seit dem 1. April 2019 ergänzt durch die Weisung 5-28 über das historische Archiv.⁷¹ Die Geschäftsleitung regelt darin detailliert die Zuständigkeiten, Ablieferungsmodalitäten und Nutzungsregeln für das historische Archiv. Ins historische Archiv werden Akten, Dokumente und Sachgegenstände überführt, welche für das aktuelle Bankengeschäft nicht mehr benötigt werden. Anders als die aktuellen Unterlagen, für deren Archivierung bis zur Vernichtung die einzelnen Geschäftsbereiche zuständig sind, werden sie zentral eingelagert und von der Fachstelle Historisches Archiv betreut und verwaltet.

Auf dem Hintergrund der Diskussion um die «Aktenvernichtung» verdient Punkt 2 der Weisung spezielle Beachtung: «Als staatsnaher Betrieb erachtet es die Schaffhauser Kantonalbank [...] aber implizit als ihre Aufgabe, die Geschichte der Bank und deren Einfluss auf die Entwicklung der Wirtschaftsregion Schaffhausen zu dokumentieren. Sie betreibt deshalb eine Fachstelle Historisches Archiv [...], welche ein eigenes Historisches Archiv zur unbegrenzten Aufbewahrung von Informationen von dauerndem Wert und zur Sicherung von Quellmaterial [sic] zur Geschichte der Bank unterhält. Im Historischen Archiv werden ausgewählte, historisch relevante Informationen auf unbestimmte Zeit erhalten und berechtigten Stellen für wissenschaftliche Recherchen zugänglich gemacht. Das Historische Archiv steht im Spannungsfeld unterschiedlicher Anspruchs-

⁶⁹ SHKB, Weisung Nr. 5-17 (vgl. Anm. 66), S. 4.

⁷⁰ SHKB, Weisung Nr. 5-17 (vgl. Anm. 66), S. 4. Siehe auch Schweizerische Bankiervereinigung: Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien), Dezember 2014, www.swissbanking.ch/de/downloads (Zugriff 16. Juni 2021).

⁷¹ SHKB, Weisung Nr. 5-28, Historisches Archiv, in Kraft seit 1. April 2019.

gruppen wie bspw. Kunden, Mitarbeitende, Unternehmen, Eigner, Historiker etc. (bspw. betreffend Umfang, Erschliessung, Benutzbarkeit). Der Aufbau und Betrieb eines solchen kann zu hohen Kosten führen. Nutzen und Aufwand des Unterhalts des Historischen Archivs müssen deshalb in einem angemessenen Verhältnis stehen.»⁷²

Punkt 4.1 legt die Grundsätze für die Bewertung und Auswahl der Unterlagen und Objekte fest, die ins Historische Archiv aufgenommen werden sollen: «Es gibt keine exakte Wissenschaft, welche eindeutig festlegt, was in ein Historisches Archiv gehört. Die Auswahl und damit Bewertung von Informationen im Hinblick auf die Überführung ins Historische Archiv ist deshalb eine wichtige Aufgabe. Dabei wird entschieden, welche Informationen archivwürdig sind und damit dauerhaft aufbewahrt werden und welche kassiert, d. h. vernichtet werden. Ziel der Bewertung ist eine nützliche, verständliche und einfach zu bewältigende Überlieferung von Informationen mit einem hohen Informationswert ins Historische Archiv.»⁷³

Als archivwürdig werden Informationen bewertet, wenn sie (Aufzählung nicht abschliessend)

- «Politik, Herkunft, Ziele, Strategien und Vorgehen der Bank festhalten (Teilstrategien, ausgewählte Protokolle)
- die Normgebung der Bank dokumentieren (Gesetze, Reglemente, Weisungen)
- die wesentlichen Rechte und Pflichten der Bank aufzeigen (Verträge, Vereinbarungen)
- Informationen im Zusammenhang mit den internen Arbeits- und Entscheidungsprozessen oder den wesentlichen Aufgaben nach aussen wiedergeben (Aufbau- und Ablauforganisation, Vorträge und Reden)
- die Entwicklungen belegen (Geschäftsberichte, Projektevaluationen, Analysen)
- die Kernaufgaben und Arbeitsweisen zeigen (Arbeitsmethoden, Belegarten, Formulare)
- Informationen zu den Finanzen enthalten (Jahresrechnungen, Bilanzen)
- beispielhafte, richtungsweisende, spezielle, aufsehenerregende Entscheide, Vorfälle oder Rechtsfälle enthalten (Comaplex-Fall, Volcker-Bericht, US-Steuerdeal, Übernahmen)
- Dienstleistungen/Produkte der Bank oder typische Dokumentation der Organisationskultur betreffen (Fact Sheets, Publikationen, Marketingartikel)
- Informationen zu wichtigen Projekten beinhalten (Anträge, Berichte, Pläne, Wettbewerbsunterlagen)

⁷² SHKB, Weisung Nr. 5-28 (vgl. Anm. 71), S. 2.

⁷³ SHKB, Weisung Nr. 5-28 (vgl. Anm. 71), S. 2.

- gesellschaftliches oder wissenschaftliches (insbesondere historisches) Gewicht haben (Bankjubiläen).»⁷⁴

Unterlagen, die gemäss Weisung 5-17 per definitionem länger als gesetzlich vorgeschrieben aufzubewahren sind (siehe oben), werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist aus dem ordentlichen Archiv der betreffenden Fachabteilung ins historische Archiv überführt; wichtige Projekte und Programme sollen nach Abschluss durch die Projektverantwortlichen und die Fachstelle gemeinsam beurteilt und im historischen Archiv dokumentiert werden; Unterlagen, die im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit entstehen, werden alle fünf Jahre durch die Fachverantwortlichen und die historische Fachstelle «im Vieraugenprinzip» auf Archivwürdigkeit geprüft und nach abschliessender Beurteilung durch die Geschäftsführung dem historischen Archiv übergeben.⁷⁵

Der Zugang zum historischen Archiv ist restriktiv, aber nicht forschungsfeindlich geregelt: Für Mitarbeitende ist der Zutritt zum Archiv «auf das betriebliche Minimum beschränkt». Für die Forschung ist das Archiv auf begründeten Antrag zugänglich – nach Prüfung durch die Fachstelle Historisches Archiv, die Abteilung Recht und Compliance und den Stab der Geschäftsleitung und nach Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung. Einsichtnahme ist grundsätzlich nur in den Räumlichkeiten der Bank möglich. Zur Einhaltung des Bankkundengeheimnisses und des rechtlichen Daten- und Persönlichkeitsschutzes ist die Abteilung Recht und Compliance vorgängig für die nötige Anonymisierung verantwortlich.⁷⁶

«Aktenvernichtung» oder zeitgemäss Neuordnung? Versuch einer abschliessenden Würdigung

Von niemandem wird bestritten, dass im Zuge der Archivneuordnung 2014 die für die Forschung eminent bedeutsamen Bankrats- und Geschäftsleitungsprotokolle unwiederbringlich im Reisswolf gelandet sind. Das ist für die Wirtschaftsgeschichtsschreibung angesichts der Bedeutung, welche der Schaffhauser Kantonalbank seit ihrer Gründung vor allem in der Firmenfinanzierung und im Bereich der Hypotheken immer zukam, ein gravierender, unersetzlicher Verlust. Andererseits legen die Verantwortlichen glaubhaft dar, dass alle relevanten und historisch tatsächlich oder potenziell heiklen Dossiers nicht der Säuberung zum Opfer gefallen seien. Vielmehr seien sie erstmals übersichtlich geordnet und für die Nachwelt und die historische Forschung erschlossen worden.

Die Weisung über das historische Archiv von 2019 kommt zeitgemäss und aufgeschlossen daher. Es ist wohl nicht vermessen, sie als eine konstruktive Reaktion der Bank auf die Kontroverse der Jahre 2018/2019 zu interpretieren. Sie

⁷⁴ SHKB, Weisung Nr. 5-28 (vgl. Anm. 71), S. 3.

⁷⁵ SHKB, Weisung Nr. 5-28 (vgl. Anm. 71), S. 4.

⁷⁶ SHKB, Weisung Nr. 5-28 (vgl. Anm. 71), S. 5.

anerkennt die besondere Rolle und Verantwortung, die einer Kantonalbank im Besitz der Öffentlichkeit für die Dokumentation ihrer Tätigkeit in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zukommt. Sie enthält einen detaillierten Katalog von Kriterien zur Beurteilung der Archivwürdigkeit von Akten und Unterlagen und dürfte sich als nützliches Instrument für die Triage der umfangreichen Materialien erweisen, die kontinuierlich oder periodisch bewertet werden müssen. Diese Auswahl konkret den operativ Verantwortlichen zu überlassen, ist aber unbefriedigend. Sie können – trotz der auf den ersten Blick durchaus vernünftigen Kriterien – nur schwer beurteilen, was für die aktuelle Forschung, und noch viel weniger, was für die künftige Geschichtsschreibung relevant sein könnte. Fragestellungen und Erkenntnisinteresse sind einem raschen Wandel unterworfen; das zeigt ein Blick zurück auf die Entwicklung der Geschichtswissenschaft in den letzten Jahrzehnten. Die SHKB wäre sicher gut beraten, für die Selektion der Unterlagen und für eine regelmässige Überprüfung und Aktualisierung der Auswahlkriterien auf die Unterstützung von Fachleuten, Archivaren und Historikerinnen, zurückzugreifen und sie nicht den Betroffenen allein zu überantworten. Bankfachleute haben einen eingeschränkten Blick auf die von ihnen produzierten Dokumente. Weder sie noch die Politikerinnen und Politiker im Bankrat verfügen über die Kompetenz und die Erfahrung mit Quellenkritik und -bewertung, ohne die kein Archiv wirklich professionell betrieben werden kann.

Die Absicht der SHKB-Verantwortlichen, nicht nur die für das laufende Geschäft während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nötigen Unterlagen in den einzelnen Abteilungen aufzubewahren, sondern auch ein historisches Archiv zu unterhalten, verdient Anerkennung. Wenn es aber nicht möglich ist, die dafür nötigen professionellen Ressourcen inhouse zur Verfügung zu stellen, stellt die Ablieferung ans Staatsarchiv eine durchaus valable und aus der Sicht der Forschung begrüssenswerte Alternative dar. Die Thurgauer Kantonalbank und auch die Landesbank Baden-Württemberg haben sich für diese Lösung entschieden, ohne deswegen mit dem Daten- oder Kundenschutz in Konflikt zu geraten. Die Begründung der Schaffhauser Kantonalbank für die Vernichtung der wichtigen Protokollserien zeugt auf diesem Hintergrund von gehörigem (zu grossem?) Respekt vor möglichen juristischen Angriffen aus dem In- und Ausland.

Die Aufräumaktion von 2014 ist einerseits eine begrüssenswerte Initiative, die zuvor unbefriedigende und ungeordnete Archivsituation zu verbessern. Für die Schaffhauser Geschichtsschreibung bleibt es aber ein Ärgernis, dass die wichtigste Bank auf dem Platz, zudem zu hundert Prozent in Staatsbesitz, es offenbar während Jahrzehnten als unnötig erachtete, ein historisches Archiv zu führen, das diesen Namen auch wirklich verdient. Daran sind nicht nur die Verantwortlichen der SHKB schuld, sondern auch die Politik, die es versäumte, für «ihre» Bank die nötigen gesetzlichen Regelungen zu schaffen. Es ist zu hoffen, dass die beiden Hauptvotanten der Kantonsratsdebatte vom 14. Januar 2019, Matthias Freivogel und Peter Scheck, ihrer Erkenntnis, auch Schaffhausen brauche ein Archivgesetz, auf parlamentarischem Weg zum Durchbruch verhelfen werden.

Dass sie an diesem Projekt festhalten wollen, haben sie jedenfalls auf Rückfrage 2021 bestätigt.⁷⁷

Die Schaffhauser Kantonalbank blickt auf eine 138-jährige Geschichte zurück. Sie zählt damit zu den ältesten Unternehmen der Region. Die ununterbrochene Kontinuität ihrer Geschäftstätigkeit und ihre enge Verknüpfung mit allen übrigen Bereichen der Schaffhauser Wirtschaft und Gesellschaft macht sie zu einem unerhört spannenden Untersuchungsgegenstand für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Dass sie seit kurzem über ein geordnetes historisches Archiv verfügt, das auch für Forschungszwecke genutzt werden darf, ist eine erfreuliche Errungenschaft. Hans Ulrich Wipf und Adrian Knoepfli konnten bei ihrer Arbeit für das Wirtschaftskapitel der Kantongeschichte darauf noch nicht zugreifen. Bedauerlich ist dagegen, dass die nach allen Erfahrungen wichtigsten Aktenbestände, die Protokolle der Leitungsorgane von 1883 bis 2014, im historischen Archiv nicht mehr eingesehen werden können, weil sie der Aufräumaktion zum Opfer gefallen sind. Umso wichtiger wäre nun aber, dass Bankrat und Geschäftsführung ihre Entscheidung von 2014 noch einmal überdenken und dafür sorgen, dass die Überlieferung – auch und gerade der Bankrats- und Geschäftsleitungsprotokolle – ab 2006 wieder vollständig und auf Dauer garantiert ist. 2033 wird die SHKB – hoffentlich – ihr 150-jähriges Bestehen feiern können. Es wäre höchst erfreulich, wenn dann keine Jubelbroschüre, sondern eine wissenschaftliche Geschichte dieser so wichtigen Schaffhauser Institution publiziert werden könnte – unter Rückgriff auf ein gut und vollständig bestücktes historisches Bankarchiv, inklusive der Protokollserien der Leitungsorgane zumindest für das 21. Jahrhundert.

⁷⁷ E-Mail von Matthias Freivogel an den Autor, 30. Mai 2021: «Ein Vorstoss (wohl Motion) für den Erlass eines Archivgesetzes [ist] geplant.» – E-Mail von Peter Scheck an den Autor, 1. Juni 2021: «Die Archivverordnung des Kantons ist in die Jahre gekommen. Vieles muss durch sogenannte Weisungen immer wieder präzisiert werden. Das Akteneinsichtsrecht im Staatsarchiv ist durch die restriktive Art längst nicht mehr auf der Höhe des Öffentlichkeitsrechts. Was fehlt, ist ein Archivgesetz, wie es die meisten Kantone kennen. Hier liesse sich ausgezeichnet die Aufbewahrungspflicht der selbständigen Anstalten verankern.»

